



Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL) Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL)

Informationen an die ZLEL- und ÜL-Durchführungsstellen für 2024

EL-Reform: Ende der Übergangsperiode

Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) laufen per 31.12.2023 die Übergangsbestimmungen der 2021 in Kraft getretenen EL-Reform aus.





Inhaltsverzeichnis

1. Beträge der EL-Bedarfsrechnung 2024	4
1.1 Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung 2024	4
1.2 Beträge für die EL-Mindesthöhe (Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b ELG)	4
1.3 Maximal anrechenbare Heimtaxen – Schaltjahre berücksichtigen	5
1.4 EL-anwendbarer Zinssatz bei Verzichtvermögen	6
2. Weitere Anpassungen und Änderungen per 1.1.2024	6
2.1 Anpassung des ELG und der ELV	6
2.2 Änderungen der WEL - Nachtrag 13	7
2.3 Änderungen der WÜL	8
2.4 Änderungen der Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen	9
2.5 Weiteres	10
2.5.1 Neue Sozialversicherungsabkommen	10
2.5.2 Pauschalabzug zur Bemessung des IV Grades – Auswirkungen auf Renten	10
2.5.3 Kürzere Wartezeit für Hilflosenentschädigung	10
2.5.4 IEG wird durch SLBG abgelöst	10
2.5.5 Anpassungen der HVA	11
2.5.6 Teuerungsanpassung von Invaliden- und Hinterlassenen-Renten aus BVG	11
3. Ausblick 2024	12
3.1 Initiativen zur Vereinheitlichung der kantonalen Vollzugspraxis	12
3.2 Stärkung der Betreuung im Alter - Anpassung der Zusatzleistungsverordnung	12
3.3 Rückforderung des EL-Betrages für die Krankenversicherungsprämie	13
3.4 Anspruch auf Einzelzimmer für Personen in Pflegeheimen	14
4. Abrechnung der ZLEL und ÜL mit dem Kantonalen Sozialamt sowie Meldungen von Daten	14
4.1 Termine für die Quartalsabrechnungsmeldungen ZLEL sowie ÜL 2024	14
4.2 ZL-Staatsbeiträge nach «true and fair» buchen – Dienstleistung des KSA	14
4.3 Verwaltungskostenentschädigung EL erfolgt im Februar 2024	15
4.4 Datenmeldungen	15
5. Bemerkenswerte Gerichtsurteile	17
6. Parlamentarische Geschäfte	18
7. EL-Weiterbildungskurse 2024	20
Anhang 1 Ansätze für die EL-Bedarfsrechnung (Jahrestabellen)	22



Anhang 2 Übersicht Heimlisten des Kantons Zürich	32
Anhang 3 EL-Registerdatenmeldungen – monatlicher Rhythmus	34
Anhang 4 Übersicht Datenmeldefristen ZL/ÜL	35
Anhang 5 Wesentliche Gesetzesgrundlagen	36

1. Beträge der EL-Bedarfsrechnung 2024

Es werden nur Beträge aufgeführt, die sich gegenüber dem Vorjahr verändert haben. Eine Übersicht über die Entwicklung der Beträge finden Sie in Anhang 1.

1.1 Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung 2024

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat für 2024 folgende regionale Durchschnittsprämien (RDP) für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) im Kanton Zürich festgelegt (angegebene Beträge in Franken pro Jahr):

2024 pro Jahr	für Erwachsene	für junge Erwachsene	für Kinder
Prämienregion 1	7 092	5 172	1 716
Prämienregion 2	6 444	4 740	1 548
Prämienregion 3	6 000	4 392	1 428

Link: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2023/643/de>

1.2 Beträge für die EL-Mindesthöhe (Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b ELG)

Eine der Änderungen, welche die EL-Reform mit sich gebracht hat, ist eine neue Mindesthöhe der Ergänzungsleistungen. Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, mindestens jedoch dem höheren der folgenden Beträge:

- gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festgelegt hat, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen und
- gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b 60% der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

a) Beträge der höchsten Prämienverbilligung (gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a ELG)

Die Beträge gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a ELG werden nicht in der WEL publiziert. Sie werden jedoch jährlich für alle Kantone von der AHV/IV-Informationsstelle auf einer Tabelle zusammengestellt. Sobald diese vorliegt, werden wir Sie informieren bzw. Ihnen diese zustellen.

Für den Kanton Zürich haben wir von der SVA Zürich folgende Werte für 2024 mitgeteilt erhalten, wobei die hellrot hinterlegten Felder die höheren der beiden Beträge gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b ELG hervorheben:



2024 pro Jahr	für Erwachsene	für junge Erwachsene	für Kinder
Prämienregion 1	4 255.20	3 103.20	1 139.40
Prämienregion 2	3 866.40	2 844.00	1 027.90
Prämienregion 3	3 600	2 635.20	948.20

b) Beträge gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b ELG (= 60% des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG)

2024 pro Jahr	für Erwachsene	für junge Erwachsene	für Kinder
Prämienregion 1	4 260	3 096	1 032
Prämienregion 2	3 864	2 844	924
Prämienregion 3	3 600	2 640	864

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter diesem [Link](#) im Ordner „Prämienregionen“ zu finden. Mit dem [BAG-Prämienrechner](#) lassen sich die tatsächlichen Prämien berechnen.

Hinweis: Die Beträge gemäss Art. 9 Abs.1 Bst. b ELG werden vom Bund festgelegt. Sie entsprechen nicht immer genau 60% der regionalen Durchschnittsprämien aufgrund von Rundungen und Teilbarkeit durch 12. Die Beträge werden jeweils im Anhang der aktuellen WEL aufgeführt.

1.3 Maximal anrechenbare Heimtaxen – Schaltjahre berücksichtigen

Pflegeheime	Heime gemäss § 1 Bst. a ZLV. Analog ausserkantonale anerkannte Pflegeheime und Spitäler Neu maximal Fr. 268 pro Tag (Hotellerie, Betreuung, gesetzlicher Selbstbehalt für Pflege maximal Fr. 23 pro Tag)
IV-Heime	Heime gemäss § 1 Bst. b und d ZLV. Analog ausserkantonale anerkannte IV-Einrichtungen Neu maximal Fr. 184 pro Tag (IV-Heime mit Pflegeheimbewilligung maximal Fr. 268 pro Tag)

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat in seiner [Mitteilung Nr. 472](#) an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen klargestellt, dass ab dem 1. Januar

2024 der Schalttag in **Schaltjahren** bei der Berücksichtigung der Tagestaxe für Heimbe-
wohnerinnen und Bewohner einzurechnen ist. 2024 ist ein Schaltjahr und somit sind die
Heimtaxen für 366 Tage in der EL-Bedarfsrechnung zu berücksichtigen. Die ZL-Fachappli-
kationsanbieter sind informiert und Lösungen sind in den verschiedenen Systemen vorge-
sehen.

1.4 EL-anwendbarer Zinssatz bei Verzichtvermögen

Nach dem Eidg. Versicherungsgericht (EVG) ist zur Bestimmung des hypothetischen Ertra-
ges vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszu-
gehen (vgl. AHI 1994 S. 157). Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen in den
letzten Jahren ist in Rz 3524.01 WEL aufgeführt.

Der für das Jahr 2023 massgebende Zinssatz wird erst Ende August 2024 bekannt sein.
Das EVG ist damit einverstanden, dass in der *Zwischenzeit* auf den Durchschnitt der Spar-
einlagen gemäss Tabelle E2 im Statistischen Monatsheft der Schweizerischen National-
bank abgestellt wird (vgl. dazu BGE 123 V 247).

Das BSV hat uns den in der Zwischenzeit massgebenden Zinssatz für das Jahr 2023
bekannt gegeben: **0.29%**.

Wenn dann die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen im Jahr 2023 bekannt sein
wird, ist *keine* Neuberechnung zu machen.

2. Weitere Anpassungen und Änderungen per 1.1.2024

2.1 Anpassung des ELG und der ELV

Die Anpassungen des ELG und der ELV ergeben sich insbesondere aufgrund der AHV-Re-
form 21.

Änderungen ELG:

- Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{bis}, a^{quater} und b Ziff. 2 (Allgemeine Voraussetzungen)
- Art. 5 Abs. 3 Bst. b-d (Zusätzliche Voraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer)
- Art. 11 Abs. 1 Bst. d^{bis}, 1^{ter} und Abs. 3 Bst. h (Anrechenbare Einnahmen)
- Art. 13 Abs. 3 (Finanzierung)
- Art. 23 Abs. 1 und Abs. 4 (Revision)
- Art. 26 (Anwendbare Bestimmungen des AHVG)
- Art. 28 (Aufsicht des Bundes)

Änderungen ELV:

- Art. 10a (Prüfen des Anspruchs auf EL von ÜL-beziehenden Personen)
- Art. 15a (Vorbezug der Altersrente)
- Art. 23 Abs. 3 (Zeitlich massgebende Einnahmen und zeitlich massgebendes Vermö-
gen)
- Art. 45 Bst. a und c (Tätigkeitsbereich der Institutionen)
- Schlussbestimmung der Änderung vom 30. August 2023



2.2 Änderungen der WEL - Nachtrag 13

Die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) wird mit dem Nachtrag 13 per 1. Januar 2024 angepasst bzw. ergänzt. Dieser wird gemäss Auskunft des BSV im Dezember 2023 veröffentlicht.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Änderungen aufgrund der AHV-Reform 21 sowie betreffend den familienrechtlichen Unterhalt. Aufgrund des Umfangs dieser Änderungen verweisen wir diesbezüglich auf die WEL 2024. Eine tabellarische Darstellung der Änderungen des BSV wurde den Durchführungsstellen am 6. Oktober 2023 bereits per Mail zugestellt. Punktuell greifen wir einige Änderungen hier auf:

Aufteilung des Mietzinses

Wenn die EL-beziehende Person mit einem unterhaltspflichtigen Kind zusammenlebt, ist auch dann auf eine Mietzinsaufteilung zu verzichten, wenn das Kind aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung fällt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_153/2022 vom 26. April 2023, Rz 3124.06 und Rz 3231.04 f.).

Unterhaltsbeitrag als Ausgabe bei AHV-Vorbezug

Rz 3272.04 wird dahingehend ergänzt, dass auch bei Personen, die eine Altersrente (zu der keine Kinderrente ausgerichtet wird) vorbeziehen, in der EL-Berechnung ein Unterhaltsbeitrag für unterhaltspflichtige Kinder zu berücksichtigen ist.

Schaltjahr bei Heimberechnungen

Vergleiche oben Ziffer 1.3 (Rz 3320.02).

Bewertung des Vermögens

In der neuen Rz 3445.09 wird geregelt, dass im Fall einer Geschäftsaufgabe der Vermögensstand nach der Liquidation massgebend ist. In diesem sind Liquidationsgewinne bereits enthalten und müssen folglich nicht noch zusätzlich zum Vermögen hinzugerechnet werden. Liquidationsgewinne sind in der EL-Berechnung auch nicht als Erwerbseinkommen zu berücksichtigen.

Anrechnungen von Renten der AHV/IV

Aufgrund der Möglichkeit des (Teil-)Vorbezugs oder des (teil-)aufgeschobenen Bezugs von AHV-Renten aufgrund der AHV-Reform 21 wurde das Kapitel 3.4.5.1 erheblich angepasst.

Das BSV hat darauf hingewiesen, dass bezüglich die Berechnung bei einem Vorbezug einer Rente gemäss Art. 40 AHVG Missverständnisse bestehen. In Rz 3451.01 wird klargestellt, dass bei einem Rentenvorbezug nach Art. 40 Abs. 1 AHVG die ganze *gekürzte* Rente als Einnahme berücksichtigt wird (s. auch Art. 15a ELV).

Bsp.(theoretisch): Rententeilvorbezug mit 63 Jahren in der Höhe von Fr. 200. Mit 65 Jahren Erhalt einer gekürzten ganzen Rente von Fr. 950 (ungekürzt ohne Vorbezug wäre die Rente Fr. 1'000). Ab 63 Jahren werden in der EL-Bedarfsrechnung Fr. 950 als Einnahme angerechnet.



Nachzahlungen von EL

Nachzahlungen von EL sind für einen gewissen Zeitraum nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Ebenso wenig sind während dieses Zeitraums aus Nachzahlungen beglichene Schulden zu belegen (Randziffer noch unbekannt).

Erwerbseinkommen

Aufgrund des Bundesgerichtsurteils 9C_223/2022 vom 15. Mai 2023 ist das Erwerbseinkommen von Waisen und an der Rente beteiligten Kindern, die im selben Haushalt leben, neu abzüglich des Freibetrages zu zwei Dritteln anzurechnen (Rz 3421.11). Der Passus in Rz 3425.05 «die im selben Haushalt leben», wird gestrichen. Ein Zusammenleben der nicht invaliden Witwen und Witwern mit minderjährigen Kindern ist nicht Voraussetzung. Rz 3425.04 ist neu Rz 3521.15.

Rz 3521.14 wird ergänzt. Es ist kein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen, wenn die Bewerbungen nicht nur anzahlmässig den Vorgaben des RAV entsprechen, sondern auch dessen qualitativen Anforderungen genügen. Die EL-Stellen dürfen die Begleitung und Prüfung der Arbeitsbemühungen ans RAV abgeben und sind in diesen Fällen von der Prüfung der Arbeitsbemühungen befreit. Bei nicht invaliden Ehegatten, die ausgesteuert sind und das 60. Altersjahr vollendet haben, ist ebenfalls auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens zu verzichten, da für diese Personen die Anforderungen betreffend Integrationsbemühungen nach Rz 2470.01 ff. WÜL gelten.

Verfügung, Auszahlung und Rückforderung

Die Regelungen zur Direktauszahlung der jährlichen EL bei Personen im Heim gemäss Rz 4260.02 werden in der Priorisierung mit dem Mietzins ergänzt.

Das betriebsrechtliche Existenzminimum darf auch bei einer Verrechnung der EL-Rückforderung mit fälligen Leistungen der AHV oder IV nicht unterschritten werden (Präzisierung von Rz 4640.02).

Für die Bestimmung des Netto-Nachlasses zum Todeszeitpunkt ist nicht der Zeitpunkt der Rechnungsstellung, sondern der Zeitpunkt der Entstehung der Forderung massgebend (Rz 4720.03).

2.3 Änderungen der WÜL

Die WÜL wird grundsätzlich analog zur WEL angepasst. Zusätzlich gilt folgendes:

Anmeldung

Gemäss Rz 2210.02 kann die ÜL-Anmeldung pendent gehalten werden, wenn eine Anspruchsvoraussetzung zwar im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht erfüllt ist, die Erfüllung jedoch absehbar ist.

Aussteuerung

Gemäss Rz 2420.02 gilt eine Person auch dann als ausgesteuert, wenn sie einer Teilzeit-Erwerbsarbeit nachgeht und für die restlichen Arbeitsprozente von der ALV ausgesteuert wird. Die EL-Stellen können solche Fälle dem BSV unterbreiten. Dieses wird mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) klären, ob im Einzelfall eine Aussteuerung vorliegt.

Heizkostenpauschale

Die Höhe der Heizkostenpauschale wird von Rz 3234.03 in Anhang 8.2 verschoben.

2.4 Änderungen der Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen

Die Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV werden per 1. Januar 2024 angepasst. Es ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

Zur Vereinheitlichung der Anwendung von § 18 ZLG betreffend die **Verweigerung bzw. Kürzung der Beihilfen** wurde eine neue Ziffer 2.2.5 eingeführt. Eine Kürzung bzw. Verweigerung ist nur in den dort explizit genannten Fällen möglich.

Zwecks Vereinheitlichung der Bemessung der **persönlichen Auslagen** wurde eine neue Ziffer 2.2.4 eingefügt. Gemäss dieser wird für Erwachsene immer der Maximalbetrag berücksichtigt. Für Kinder und Jugendliche orientiert sich der Betrag an den «Empfehlungen zu den individuellen Auslagen von Minderjährigen und jungen Erwachsenen bei Platzierungen in Familien- und Heimpflegeangeboten nach KJG».

Die Abstufungen für Kinder und Jugendliche, sowie junge Erwachsene in Erstausbildung sind folgende:

- | | |
|--|----------------------|
| - Vorschulbereich und Kindergarten | Fr. 187.00 pro Monat |
| - 1. bis 3. Klasse Primarschule | Fr. 253.00 pro Monat |
| - 4. bis 6. Klasse Primarschule | Fr. 330.00 pro Monat |
| - Sekundarstufe I | Fr. 372.00 pro Monat |
| - Personen im nachschulischen Bereich / Ausbildung | Fr. 460.00 pro Monat |

Allfällige besondere Umstände des konkreten Einzelfalls können nur erhöhend berücksichtigt werden.

Die obigen Änderungen wurden mit der ZL-Fachgruppe erarbeitet. Dabei wurden auch die ERFA-Gruppen involviert.

Eine Umfrage bei den ZL-Durchführungsstellen betreffend die Anwendung von § 5 ZLV zum massgebenden Zeitpunkt der Vergütung von **Krankheits- und Behinderungskosten** hat gezeigt, dass eine grosse Mehrheit den Zeitpunkt der Behandlung bzw. des Kaufs anwendet. Zur Vereinheitlichung wird Ziffer 2.4.1.3 aufgenommen, wonach stets der Zeitpunkt der Behandlung bzw. des Kaufs massgebend ist.

Zusätzlich wird Ziffer 2.4.10 präzisiert: Die Auszahlung von Krankheits- und Behinderungskosten soll innert **Monatsfrist** (ausnahmsweise Dreimonatsfrist) **seit Gesuchseingang** erfolgen.

Aufgrund des Urteils des Sozialversicherungsgerichts ZL.2023.00041 wurde Ziffer 2.4.8 erweitert, so dass auch die **Transportkosten** für Leerfahrten von betreuenden Angehörigen in Privatwagen unter gewissen Umständen vergütbar sind.



Die maximal anrechenbaren **Heimtaxen** für Pflegeheime und Invalideneinrichtungen wurden auf Fr. 268 bzw. Fr. 184 in Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 angehoben. Entsprechend ändert sich auch die maximal zu vergütende Heimtaxe für weitere kantonal anerkannte Heime in Ziffer 2.3.6.

Die angepassten Weisungen werden Mitte Dezember auf der [Kantonalen Webpage](#) aufgeschaltet.

2.5 Weiteres

2.5.1 Neue Sozialversicherungsabkommen

Das Sozialversicherungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich, das seit dem 1. November 2021 vorläufig angewendet wurde, ist am 1. Oktober 2023 definitiv in Kraft getreten. Ebenfalls am 1. Oktober 2023 ist das Sozialversicherungsabkommen mit Albanien in Kraft getreten.

2.5.2 Pauschalabzug zur Bemessung des IV Grades – Auswirkungen auf Renten

Bei Personen, bei denen der IV-Grad und insbesondere das Invalideneinkommen unter Beizug von Tabellenlöhnen festgestellt wurde (Ausnahme: Personen, die bereits am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr erreicht hatten und bereits damals eine IV-Rente bezogen haben), wird per 1. Januar 2024 ein Pauschalabzug von 10% vom Tabellenlohn vorgenommen. Die bestehenden Renten sind innerhalb von drei Jahren zu revidieren. Der Rentenanspruch wird angepasst, wenn diese Überprüfung dazu führt, dass der IV-Grad sich insgesamt um mindestens 5% ändert. Die Erhöhung der Rente wegen der Neuregelung des 10%-Abzuges erfolgt sodann rückwirkend auf den 1. Januar 2024.

2.5.3 Kürzere Wartezeit für Hilflosenentschädigung

Im Rahmen der AHV-Reform 21 wurde die Wartezeit für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung zur AHV von 12 Monaten auf 6 Monate verkürzt. Die kürzere Wartefrist von 6 Monaten kann angewendet werden, wenn diese nach dem 1. Januar 2024 abläuft. Es bleibt wichtig, dass die Hilflosigkeit, die vor dem Referenzalter 65 auftritt, bei der IV gemeldet wird, bevor eine ganze Altersrente bezogen wird. Diese Leistungen bleiben so im AHV-Alter in gleicher Höhe erhalten (Besitzstand).

2.5.4 IEG wird durch SLBG abgelöst

Ab Januar 2024 wird das kantonale Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG) durch das Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (SLBG) abgelöst. Die Kommunikation an die Institutionen gemäss IFEG (Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden



Personen) wird die Abteilung Soziale Angebote des Kantonalen Sozialamts (Namensänderung: Bis anhin Abteilung Soziale Einrichtungen) anpassen. Die Abteilung wird im System SEBE (selbstbestimmt entscheiden) nicht mehr nur für soziale Einrichtungen zuständig sein, sondern auch für ambulante Anbietende und Privatpersonen, die Menschen mit Behinderung begleiten und betreuen.

Die **Verzeichnisse** der Invalideneinrichtungen im Kanton Zürich mit kantonaler Beitragsberechtigung und ohne kantonale Beitragsberechtigung finden Sie deshalb neu unter:

<https://www.zh.ch/de/soziales/leben-mit-behinderung/selbstbestimmung/sebe-anbietende/sebe-ifeg.html>

Die Verzeichnisse der Institutionen für Sozial- und Suchthilfe werden ab Januar 2024 neu verlinkt. Der definitive Link ist noch nicht bekannt.

Im Zusammenhang mit der Einführung des SLBG machen wir zusätzlich darauf aufmerksam, dass bei einem Leistungsumfang von unter zwei Stunden pro Monat für Betreuung und Begleitung kein Anspruch im Sinne des SLBG besteht (vgl. § 7 Abs. 2 SLBV). Solche Leistungen sind weiterhin bei Vorliegen der Voraussetzungen aufgrund von § 11 Abs. 4 ZLV bis max Fr. 400/pro Monat bzw. Fr. 4'800/pro Jahr vergütbar.

2.5.5 Anpassungen der HVA

Die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA) wird auf den 1. Januar 2024 angepasst. Neu besteht Anspruch auf einen jährlichen Beitrag an ein entsprechendes Schuhwerk anstelle eines Anspruchs alle zwei Jahre.

Das [Kreisschreiben des Bundes über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung](#) (KSHA) wurde entsprechend angepasst. Weitere Änderungen des KSHA betreffen u.a. die Lupenbrillen und Hörgeräte.

2.5.6 Teuerungsanpassung von Invaliden- und Hinterlassenen-Renten aus BVG

Die seit 2020 laufenden Invaliden- und Hinterlassenen-Renten aus obligatorischer beruflicher Vorsorge (Normversicherung) werden erstmals der Teuerung angepasst und per 1. Januar 2024 um 6% erhöht.

Die schon länger laufenden Renten werden gleichzeitig wie die AHV/IV-Renten der Teuerung angepasst. Dies ist auf den 1. Januar 2025 vorgesehen.

3. Ausblick 2024

3.1 Initiativen zur Vereinheitlichung der kantonalen Vollzugspraxis

Das Kantonale Sozialamt hat anlässlich der Revisionen bei den ZL-Durchführungsstellen festgestellt, dass gewisse Bestimmungen unterschiedlich umgesetzt werden. Aus diesem Grunde will das Kantonale Sozialamt erneut auch im kommenden Jahr - zusammen mit dem Vorstand des ZL-Fachverbandes, weiteren Vertretungen von ZL-Durchführungsstellen und unter Einbezug der Erfa-Gruppen - solche Bestimmungen/Themen aufgreifen.

Dabei ist geplant, ein besonderes Augenmerk auf die §§ 12 und 13 ZLV zu legen. Bei der (komplexen) Umsetzung dieser Bestimmungen besteht eine unterschiedliche Praxis im Kanton.

3.2 Stärkung der Betreuung im Alter - Anpassung der Zusatzleistungsverordnung

Im Frühsommer 2023 hat die Sicherheitsdirektion zur Stärkung der Betreuung im Alter den Entwurf zur Anpassung der Zusatzleistungsverordnung in Vernehmlassung gegeben. Personen, die Zusatzleistungen im AHV-Alter beziehen, sollen möglichst lange selbstbestimmt und eigenständig wohnen können. Dazu sollen der Leistungskatalog für Hilfe und Betreuung zu Hause erweitert, zusätzliche Leistungsanbieter durch die Gemeinden anerkannt sowie die Stundenansätze für private Hilfe und Betreuung erhöht werden. Zugleich würden zusätzliche Hilfsmittel finanziert. Die Massnahmen sollen über die Krankheits- und Behindernungskosten durch Kanton und Gemeinden (ZL-Finanzierungsschlüssel) finanziert werden und zu einer Entlastung bei der Heimfinanzierung führen.

Die geplanten Änderungen stiessen auf grosses und durchwegs positives Interesse. Es ist deshalb geplant, die Anpassungen dem Regierungsrat im ersten Halbjahr 2024 vorzulegen und eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2025 vorzusehen. Aus den Rückmeldungen der über 50 Stellungnahmen wurde jedoch auch deutlich, dass die Gemeinden Unterstützungsbedarf in Bezug auf die Ausgestaltung der Abklärungsstellen und die Definition des Leistungsanbieterkatalogs haben sowie konkrete Anleitungen für den Vollzug von Abklärungen wünschen. Die Ausgangslage in den Gemeinden ist aber sehr unterschiedlich und die Gemeinden wünschen nachvollziehbarerweise, ihren alterspolitischen Handlungsfreiraum zu behalten.

In Zusammenarbeit mit dem Institut Sozialmanagement, Sozialpolitik und Prävention der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit (HSLU) wird eine Umsetzungshilfe für Gemeinden entwickelt. Die Sozialkonferenz (SoKo) und Gesundheitskonferenz (GeKo) des Kantons Zürich haben uns im Vorfeld und im Rahmen der Vernehmlassung Unterstützung angeboten und Interesse für eine weitere Mitarbeit platziert. Demgemäss haben wir sie nun gebeten, uns in der Rekrutierung von folgenden Akteurinnen und Akteuren für Workshops unter Moderation der HSLU am **25. Januar und 5. März 2024** zu unterstützen und uns bis 13. Dezember 2023 mitwirkende Personen zu melden. Dabei sollen folgende Perspektiven in den Workshops vertreten sein:

- Behördenmitglieder / politische Entscheidungsträgerinnen und -träger in Gemeinden



- Kommunale Fachpersonen der Altersarbeit (Koordinations- und Infostellen, Altersbeauftragte)
- Kommunale Fachpersonen aus ZL-Durchführungsstellen
- Von Gemeinden beauftragte Fachorganisationen, die öffentliche Aufgaben im Altersbereich wahrnehmen

Bei Fragen dazu dürfen Sie sich gerne an brigitte.koeppel@sa.zh.ch wenden.

3.3 Rückforderung des EL-Betrages für die Krankenversicherungsprämie

Seit 2014 werden die Prämienverbilligungen und die EL-PV-Beträge für die Krankenversicherungsprämie direkt an den Krankenversicherer ausgerichtet. Unrechtmässig ausgerichtete EL-PV werden heute beim Krankenversicherer zurückgefordert. Letzterer erhebt in der Folge bei der versicherten Person die Prämien in der Höhe des weggefallenen EL-Betrags. Führt die Forderung zu einem Verlustschein, vergütet der Kanton dem Krankenversicherer 85% davon. Aufgrund dieser Vorgehensweise muss nicht zwischen EL-PV und Prämienverbilligung unterschieden werden, wodurch die Abläufe effizient gehalten werden können. Ausserdem haben die Krankenversicherer nicht erfahren, welche ihrer Versicherten EL beziehen.

Im Urteil 9C_716/2020 vom 20. Juli 2021 (= BGE 147 V 369) hat das Bundesgericht gemäss dem Verständnis des BSV entschieden, dass die Krankenversicherer gegenüber den EL-Durchführungsstellen bzw. gegenüber der Prämienverbilligungsstelle der SVA nicht rückerstattungspflichtig sind und die EL-PV-Beträge für die Krankenversicherungsprämie bei den EL-beziehenden Personen direkt zurückzufordern sind. Mit Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung zu Artikel 20 ATSG und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts stellte es fest, dass der Krankenversicherer lediglich Zahlstelle ist. Damit müsse er für diese Beträge nicht mehr das Inkasso durchführen und das Inkassorisiko tragen. Die Auslegung dieses Bundesgerichtsentscheides wurde in der Folge kontrovers diskutiert. Verschiedene Gespräche mit den Krankenversicherern, dem BSV und dem BAG haben zur Erkenntnis geführt, dass eine Umsetzung des Urteils in obigem Sinne insbesondere für die Durchführungsstellen und Krankenversicherer zu einem grossen Aufwand und hohen Risiken führen würde, weil der Datenaustausch zwischen ihnen geändert werden müsste. Das BSV hat deshalb in seiner Vorlage (18.3716) zur Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV eine neue Gesetzesbestimmung aufgenommen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll eine rechtliche Basis schaffen, damit die bisherige Praxis zweifelsfrei fortgeführt werden kann und die Krankenversicherer wie bis anhin aufgrund von Rückforderungsverfügungen der EL-Stellen und dementsprechenden Meldungen der PV-Stelle SVA an die Krankenversicherer, die EL-PV bei der betroffenen Person einkassieren wird.

Bei den EL-Durchführungsstellen im Kanton Zürich wird bei einer Inkraftsetzung dieser Gesetzesbestimmung (neu Art. 21b ELG) darauf zu achten sein, dass bei EL-PV Rückforderungen (unrechtmässig bezogene Leistung) die Meldung an den Krankenversicherer erst erfolgen darf, wenn die Rückerstattung rechtskräftig ist. Bei einer Rückerstattungspflicht, die einen Zeitraum über voraussichtlich 5 Jahre betrifft, wird der Krankenversicherer das Inkasso nicht mehr vornehmen. In diesen Fällen muss das Inkasso für diesen Teil durch die EL-Stelle vorgenommen werden. Die EL-Stelle ist weiterhin dafür zuständig, bei einer



allfälligen EL-Rückforderung auch den Rückforderungsbetrag EL-PV zu verfügen und auf den Rückforderungsverfügungen auszuweisen.

3.4 Anspruch auf Einzelzimmer für Personen in Pflegeheimen

Derzeit ist ein Postulat beim Regierungsrat hängig, wonach auch EL-Bezüger/innen im Alters- oder Pflegeheim in einem Einzelzimmer leben dürfen ([KR 30/2023](#)). Die Sicherheitsdirektion ist beauftragt, dem Regierungsrat innerhalb von zwei Jahren nach Überweisung einen Antrag dazu zu unterbreiten, wobei auch die Folgen einer allfälligen Praxiänderung aufzuzeigen sein werden.

4. Abrechnung der ZLEL und ÜL mit dem Kantonalen Sozialamt sowie Meldungen von Daten

4.1 Termine für die Quartalsabrechnungsmeldungen ZLEL sowie ÜL 2024

Für das Einreichen der Quartalsabrechnungen über die ZLEL bzw. ÜL-Webapplikation sind im Jahre 2024 folgende Termine vorgesehen:

Quartalsabrechnung Q1:	Montag, 18. März 2024
Quartalsabrechnung Q2:	Montag, 17. Juni 2024
Quartalsabrechnung Q3:	Montag, 16. September 2024
Quartalsabrechnung Q4:	Donnerstag, 12. Dezember 2024

4.2 ZL-Staatsbeiträge nach «true and fair» buchen – Dienstleistung des KSA

Die ZL-Staatsbeitragsschlussabrechnung für das Jahr 2023 erfolgt zum zweiten Mal nach der neuen Bestimmung von § 34 ZLG, die wie folgt lautet:

«Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil von 70% an den anrechenbaren Teil der von ihnen ausbezahlten Zusatzleistungen. Anrechenbar sind höchstens 125% der durchschnittlichen Bruttokosten pro Kopf der Gesamtbevölkerung».

Zur Berechnung der Kostenanteile müssen die durchschnittlichen Bruttokosten pro Kopf beigezogen werden. Die dafür notwendigen Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2023 pro Gemeinde werden jeweils Anfang März im Amtsblatt publiziert und nach Ablauf der Rekursfrist von 30 Tagen definitiv. Aus diesem Grunde wird der Vorbescheid (bzw. das rechtliche Gehör) und die definitive Staatsbeitragsverfügung ZL 2023 sowie die Schlusszahlung, seitens Kantonalem Sozialamt, erst danach erfolgen können.

Wir werden **neu** den ZL-Durchführungsstellen und vor allem den Finanzabteilungen der Gemeinden zusätzlich eine provisorische Staatsbeitragsberechnung - ohne Berücksichtigung des Lastenausgleichs - jeweils im Januar nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Verfügung stellen. Wir gehen davon aus, dass eine grosse Mehrheit der Gemeinden wei-

terhin 70% an den anrechenbaren Teil der Zusatzleistungen – auch unter der Berücksichtigung des Sozillastenausgleichs – erhalten werden. Das Anliegen des Vereins Zürcher Finanzfachleute (VZF), den Gemeinden eine provisorische Abrechnung der Staatsbeiträge jeweils am Anfang des Jahres zur Verfügung zu stellen, damit diese die Staatsbeiträge nach «true and fair» buchen können, haben wir damit aufgenommen und angemessen lösen können.

4.3 Verwaltungskostenentschädigung EL erfolgt im Februar 2024

Der Bund beteiligt sich an der Verwaltungskostenentschädigung zur Durchführung der EL. Das BSV ermittelt dazu die Anzahl EL-Fälle. Diese bemessen sich nach der korrekten und vollständigen Datenerfassung sowie Übermittlung durch die ZL-Durchführungsstellen. Die EL-Registerdaten liefern die Basisdaten für die Verwaltungskostenentschädigung, wobei für die Verwaltungskostenentschädigung jeweils die Falldaten des Verarbeitungsmonates Mai massgebend sind. Für das Jahr 2023 werden dem Kanton Zürich insgesamt 45 693 EL-Fälle angerechnet.

Kanton: ZH, Stand Mai 2023:

Wohnsituation, Versicherungszweig	EL-Fälle	Anzahl
Total (zu Hause, im Heim)	Total	45 693
	EL zur AHV	28 445
	EL zur IV	17 248
Zu Hause	Total	34 278
	EL zur AHV	21 501
	EL zur IV	12 777
Im Heim	Total	11 415
	EL zur AHV	6 944
	EL zur IV	4 471

Die Abrechnung der Verwaltungskostenentschädigung EL 2023 mit den Gemeinden erfolgt im Februar 2024.

4.4 Datenmeldungen

Die ZL-Durchführungsstellen liefern dem Kantonalen Sozialamt einmal pro Jahr die **SA-Statistikdaten und der ZAS monatlich die EL-Registerdaten**.

a) ZL-Statistikdaten-SA

Die Statistikdaten-SA für Zusatzleistungen sind von den ZL-Durchführungsstellen einmal pro Jahr zusammen mit der **4. ZL-Quartalsabrechnung** über die vom Kantonalen Sozialamt geführte ZLEL-Webapplikation einzureichen. Im ZLEL sind diese unter: Übersicht Statistiken / neues Quartalsformular / Statistikdaten zu finden.

Die ZL-Statistikdaten-SA gelten als Grundlage für:

- Statistische Auswertungen und Analysen, insbesondere in Zusammenhang mit den kantonal ausgerichteten Leistungen (kantonale Zuschüsse und Beihilfen).

Die ZL-Statistikdaten-SA 2024 sind bis am **12. Dezember 2024** dem Kantonalen Sozialamt einzureichen.

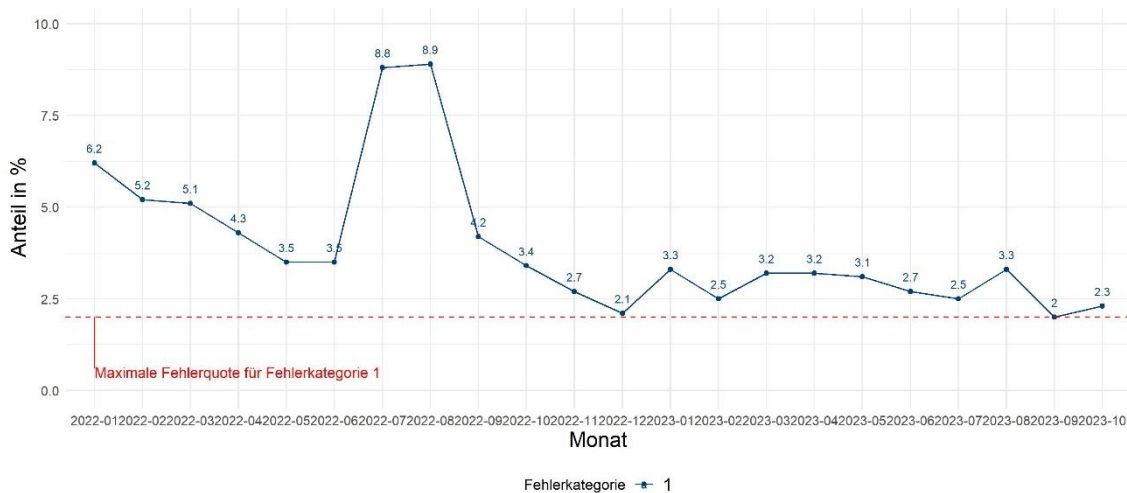
b) Monatliche EL-Registerdatenmeldungen und monatliche Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen und Korrekturen

Die EL-Registerdaten sind von den ZL-Durchführungsstellen wie in den Vorjahren **monatlich jeweils zwischen dem 25. und dem 3. des Folgemonats** gemäss Anhang 3 zu melden.

Die Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen erfolgen i.d.R. jeweils zwischen dem 16. und 22. jeden Monats. Das monatliche Verarbeitungsdatum wird ab Meldung MM 2023-12 fix für alle 12 Monate auf den 19. Montag verschoben. Dadurch erhalten die EL-Stellen 3 Tage mehr Zeit, um eine Fallkorrektur bis zum Monatsende vornehmen zu können.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Plausibilitätsverletzungen der Kategorie 1 verpflichtend auf den nächsten Monat zu beheben sind. Teilweise beobachten wir, dass in gewissen Fällen die Fehler längerfristig nicht korrigiert werden. Im Jahr 2023 konnte der Kanton Zürich bis zum 31. Oktober 2023 nur einmal die Vorgaben des Bundesamts für Sozialversicherungen einhalten (siehe Abbildung 1 - Fehlertoleranz 2 %).

Abbildung 1: Entwicklung der PVK-Fehlerkategorien im Kanton Zürich 2023



Die Anpassungen der Wegleitung ELReg und des Plausibilisierungshandbuches sowie weitere Informationen finden Sie jeweils [unter dieser Linksammlung](#) im «Bereich für die Durchführungsstellen».



5. Bemerkenswerte Gerichtsurteile

Im Verlaufe dieses Jahres sind einige interessante Gerichtsurteile ergangen. Auf eine Auswahl davon möchten wir Sie gerne aufmerksam machen.

Urteil des Sozialversicherungsgericht ZL.2021.00092 vom 30. September 2022

Das Gericht bejahte trotz Verletzung der Meldepflicht den guten Glauben betreffend Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons. Die Beschwerdeführerin durchlief keine schulische oder berufliche Ausbildung und ist kurdischer Muttersprache, welche sie nur mündlich beherrscht. Daher war es für sie nicht ohne weiteres erkennbar, dass sich ein Umzug innerhalb des Kantons Zürich auf den Leistungsanspruch auswirken würde, insbesondere, da die ZL-Verfügungen jeweils von der SVA erlassen wurden.

Urteile des Verwaltungsgerichts VB.2022.00595 vom 2. Februar 2023 und VB.2022.00463 vom 1. März 2023 betreffend Wohnsitz nach Kinder- und Jugendheimgesetzgebung

Das kantonale Verwaltungsgericht hat in den genannten Urteilen entschieden, dass der in § 3 Abs. 1 KJG genannte «Wohnsitz» nicht mit dem jeweils aktuellen zivilrechtlichen Wohnsitz gleichzusetzen ist. Vielmehr ist der Begriff im Sinne des Unterstützungswohnsitzes nach Art. 7 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) zu verstehen.

Vor dem Ergehen der Verwaltungsurteile wurden Anträge um Kostenübernahme abgelehnt bzw. laufende Kostengutsprachen der Gemeinden nicht übernommen, wenn sich der zivilrechtliche Wohnsitz der leistungsbeziehenden Person nicht im Kanton Zürich befand. Das AJB wird in diesen ihm bekannten Fällen eine Wiedererwägung prüfen und soweit möglich rückwirkend per 1. Januar 2022 Kostenübernahmegarantie erteilen, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäss KJG erfüllt sind. Sofern in einem solchen Fall EL ausgerichtet wurden, ist eine Berechnung mit einer Tagestaxe von Fr. 25 vorzunehmen und sind die EL im Umfang des zuviel ausgerichteten Betrags zurückzufordern und eine Koordination in Bezug auf die Nachzahlung durch das AJB mit den involvierten Mandatsträgern vorzunehmen.

Dies gilt nicht für die Finanzierung von Platzierungen in Einrichtungen, die der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE) unterstehen, da gemäss IVSE weiterhin der zivilrechtliche Wohnsitz massgebend ist (Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Bst. d IVSE).

Urteil des Sozialversicherungsgericht ZL.2022.00075 vom 18. April 2023

Es sind auch Schulden im Nachlassvermögen zu berücksichtigen, die erst nach dem Tod der EL-beziehenden Person in Rechnung gestellt werden, sofern die diesbezügliche Leistung vor dem Ableben erbracht wurde. Dazu gehören bspw. Heimkosten.

Bundesgerichtsurteil 9C_153/2022 vom 26. April 2023

Die Mietzinsaufteilung im Fall einer versicherten Person, die mit eigenen, unterhaltspflichtigen Kindern zusammenlebt, welche Anspruch auf eine Kinderrente begründen hat nicht nach Köpfen (Art. 16c Abs. 2 ELG) zu erfolgen. Da der monatliche Unterhaltsbeitrag, den



die Beschwerdegegnerin für ihre Tochter erhält, eine Beteiligung an der Miete in Höhe von Fr. 200 beinhaltet, muss dieser Anteil bei der Aufteilung berücksichtigt werden, so dass der zu berücksichtigende Mietbetrag entsprechend zu reduzieren ist.

Urteil des Sozialversicherungsgericht ZL.2022.00061 vom 9. Mai 2023

Damit das rechtliche Gehör gewahrt werden kann, muss es u.a. möglich sein, die Anspruchsberechnung zu überprüfen und die Höhe der Rückforderung nachzuvollziehen. Aufgrund der fehlenden Begründung in Verfügungen und Einspracheentscheid hat die Beschwerdegegnerin das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt.

Bundesgerichtsurteil 9C_223/2022 vom 15. Mai 2023 (zur Publikation in der amtl. Sammlung BGE vorgesehen)

Der Einkommensfreibetrag ist pro Haushaltseinkommen (nicht pro Erwerbseinkommen) zu berücksichtigen. Rz 3421.11 WEL ist diesbezüglich gesetzeswidrig (Anmerkung KSA: WEL wird per 1. Januar 2024 angepasst).

Bundesgerichtsurteil 8C_670/2022 (BGE 149 V 136) vom 25. Mai 2023

Zwischen ÜLG und AVIG bestehen bedeutsame Unterschiede. Aufgrund dessen sind die gemäss ÜLG beanspruchten Leistungen nicht als solche bei Arbeitslosigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. h der Grundverordnung, sondern als *Vorruhestandsleistungen* nach deren Art. 3 Abs. 1 lit. i zu qualifizieren. Daraus folgt, dass ausländische Versicherungszeiten für die Berechnung der Mindestversicherungsdauer *nicht anzurechnen* sind (vgl. Art. 66 der VO Nr. 883/2004).

Hinweis: Die ZL-Durchführungsstellen finden eine Liste mit kurzen Zusammenfassungen der SVG-Urteile und Bundesgerichtentscheide, welche die ZL/EL/ÜL betreffen auf unserer Homepage im Loginbereich für die ZL-Durchführungsstellen. Das Passwort musste geändert werden und kann von den ZL-Stellenleitungen unter sozialversicherungen@sa.zh.ch angefordert werden.

6. Parlamentarische Geschäfte

Es sind verschiedene [parlamentarische Geschäfte](#) hängig, die bei einer Annahme direkt oder indirekt Auswirkungen auf die EL haben.

Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen (Motion 18.3716)

Am 12. Dezember 2019 hat das Parlament die Motion «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» (18.3716) definitiv angenommen. Die Motion verlangt, dass der Bundesrat eine Gesetzesänderung vorlegt, welche die Finanzierung von betreutem Wohnen über EL zur AHV sicherstellt, so dass Heimeintritte für betagte Menschen verzögert oder vermieden werden können.

Am 21. Juni 2023 wurde die Vorlage des Bundesrates in Vernehmlassung gegeben. Diese dauerte bis zum 23. Oktober 2023. Die Vorlage sieht Betreuungsleistungen vor, die das



selbständige Wohnen zuhause oder in einer institutionalisierten betreuten Wohnform fördern. Als Leistungen sind für die Vergütung im Rahmen der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten durch die Ergänzungsleistungen (EL) ein Notrufsystem, Haushalthilfe, Mahlzeitendienst, Fahr- und Begleitsdienste, die Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse des Alters und ein Mietzuschlag für eine altersgerechte Wohnung vorgesehen.

Der [Regierungsrat](#) hat in seiner Vernehmlassung die Vorlage kritisch beurteilt.

Heizkosten bei Ergänzungsleistungen vollständig berücksichtigen (parlamentarische Initiative 22.443)

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass die Schlussabrechnung der Mietnebenkosten bei der EL-Berechnung berücksichtigt wird. Die Initiative befindet sich in der nationalrätlichen Kommission in Beratung.

Ambulant vor stationär für Menschen mit Behinderung nach Erreichen des AHV-Alters durch eine smarte Auswahl an Hilfsmitteln (Motion 22.4261)

Die Motion verlangt, dass bestimmte Hilfsmittel der IV, die zur Förderung des selbstbestimmten Lebens und der Vermeidung oder Verzögerung eines Heimaufenthaltes beitragen, auch durch die AHV übernommen werden. Die Motion wurde von beiden Räten klar angenommen. Dabei ist die Erweiterung auf jene Hilfsmittel zu fokussieren, die einen Heimeintritt verzögern oder verhindern können. Zudem muss der Bedarf für ein Hilfsmittel therapeutisch angezeigt sein.

Ambulant vor stationär für Menschen mit Behinderung nach Erreichen des AHV-Alters durch Zugang zu Assistenzbeiträgen (Postulat 22.4262)

Mit dem Postulat soll der Bundesrat beauftragt werden zu prüfen, inwieweit die Ausrichtung von Assistenzbeiträgen auch an Personen im Rentenalter zu einer deutlichen Verbesserung der sozialen Absicherung führen könnte, die diesen Personen eine Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention auch im Rentenalter erlaubt. Die Kostenfolgen sollen dabei in einer Gesamtbetrachtung (Betroffene, Bund, Kantone, Sozialversicherungen) aufgezeigt werden. Der erstbehandelnde Nationalrat hat das Postulat angenommen.

Tod in Heimen und Rückerstattung von Ergänzungsleistungen. Teure und ärgerliche Verwaltungsverfahren einstellen (parlamentarische Initiative 22.442)

Den Kantonen soll die Berechtigung eingeräumt werden, bei EL-beziehenden Personen im Heim im Todesmonat die Tagestaxen für den gesamten Monat in der EL-Berechnung zu berücksichtigen. Die SGK-N und die SGK-S haben der Initiative Folge gegeben.

Zugang zu Ergänzungsleistungen für alle gleichermassen gewährleisten (Motion 23.3571)

Die Motion verlangt vom Bundesrat eine Regelung, mit der die Kantone potenzielle EL-Bezügerinnen und -Bezüger proaktiv angehen müssen, um die Bezugsberechtigung abzuklären. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. In diesem Zusammenhang möchte das BSV eine Studie in Auftrag geben, in der es um die Frage geht, ob die Versicherten ausreichend informiert sind.



Rückerstattungspflicht der Erben gemäss Art. 16a ELG korrigieren (Motion 23.4327)

Der Bundesrat soll beauftragt werden, die Rückerstattungspflicht der Erben bei den Ergänzungsleistungen rückgängig zu machen und dazu der Bundesversammlung eine Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vorzulegen, welche Art. 16a und 16b aufhebt. Das Geschäft befindet sich derzeit im Nationalrat.

Überprüfung und Vereinheitlichung der Begriffe „Wohnort“ und „Wohnsitz“ im KVG, damit die Zuständigkeiten klar geregelt sind (Motion 23.4343)

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verwendung der Begriffe «Wohnort» und «Wohnsitz» im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zu prüfen und die notwendigen Anpassungen vorzulegen, damit die Begriffe im Gesetz einheitlich und die Zuständigkeiten klar geregelt sind.

7. EL-Weiterbildungskurse 2024

Der „Fachverband Zusatzleistungen“ des Kantons Zürich bietet jedes Jahr verschiedene ZL-Kursmodule an. Die Kurse eignen sich für Mitarbeitende von ZL- Durchführungsstellen, Beistände und andere Interessierte, sowie weitere Gremien, die Schnittstellen zur Versicherungsleistung EL bzw. ZL aufweisen.

Neben den alljährlich stattfindenden Grundkursmodulen ZL finden weitere Kurse zu aktuellen Themen statt u.a. zu Kinderfällen, Einkommensverzicht, Vermögensverzicht, Nachlassrückerstattung, Liegenschaften im In- und Ausland und periodische Überprüfung.

Eine Kursanmeldung ist online über zl-fachverband.ch möglich.



Geht per E-Mail an:

- Durchführungsstellen für Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Gemeindeverwaltungen ohne eigene ZL-Durchführungsstelle
- Fachverband ZL
- Artiset Kanton Zürich
- Pro Infirmis Kanton Zürich
- Pro Senectute Kanton Zürich
- Gemeindeamt des Kantons Zürich
- angemeldete weitere Empfänger/-innen

Anhang 1 Ansätze für die EL-Bedarfsrechnung (Jahrestabellen)

1. Lebensbedarf in Franken pro Jahr (Art. 10 Abs. 1 ELG)

Jahr	Alleinstehende Ehegatte zu Hause, wenn anderer Ehegatte im heim lebt	Ehepaare	Waisen sowie 1. + 2. Kind je	3. + 4. Kind je	weitere Kinder je
In Franken pro Jahr					
2019 2020	19 450	29 175	10 170	6 780	3 390
2021 2022	19 610	29 415	10 260	6 840	3 420
2023	20 100	30 150	10 515	7 010	3 505
2024	Übergangsfrist der EL-Reform ist per 31.12.2023 abgelaufen				

Per 1.1.2024 für alle EL-Fälle (nach Ablauf der Übergangsfrist per 31.12.2023)

Jahr	Alleinstehende Ehegatte zu Hause, wenn anderer Ehegatte im heim lebt	Ehepaare		Kinder ab 11. Altersjahr	Kinder bis 11. Altersjahr
In Franken pro Jahr					
2021 2022	19 610	29 415	1. Kind	10 260	7 200
			2. Kind	10 260	6 000
			3. Kind	6 840	5 000
			4. Kind	6 840	4 165
			5. und weitere Kinder je	3 420	3 470
2023 2024	20 100	30 150	1. Kind	10 515	7 380
			2. Kind	10 515	6 150

			3. Kind	7 010	5 125
			4. Kind	7 010	4 270
			5. und weitere Kinder je	3 505	3 560

2. Miete - jährlicher Höchstbetrag (Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG)

Altrechtliche geführte EL-Fälle

Jahr	Alleinstehende	Ehepaare
In Franken pro Monat / pro Jahr		
2005 bis 2023 (altrechtliche Fälle, bis Ende 2023)	1 100 / 13 200	1 250 / 15 000
2024	Übergangsfrist der EL-Reform ist per 31.12.2023 abgelaufen	

Mietzinsanrechnungsmodell

(neurechtlich geführte EL- Fälle bis Ende 2023, Beträge ab 2024 für alle EL-Fälle)

Jahr	Neues Recht: Haushaltsgrösse	3 Regionen		
		Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
2021/2022	Alleinstehend	1 370	1 325	1 210
2021/2022	2 Personen	1 620	1 575	1 460
2021/2022	3 Personen	1 800	1 725	1 610
2021/2022	4 Personen und mehr	1 960	1 875	1 740
2023 2024	Alleinstehend	17 580 (1 465/Mt.)	17 040 (1 420/Mt.)	15 540 (1 295/Mt.)
2023 2024	2 Personen	20 820 (1 735/Mt.)	20 220 (1 685/Mt.)	18 780 (1 565/Mt.)
2023 2024	3 Personen	23 100 (1 925/Mt.)	22 140 (1 845/Mt.)	20 700 (1 725/Mt.)
2023 2024	4 Personen und mehr	25 200 (2 100/Mt.)	24 120 (2 010/Mt.)	22 380 (1 865/Mt.)
Rollstuhlzuschlag		6 420	6 420	6 420

Für Personen in Wohngemeinschaften

(neurechtlich geführte EL-Fälle, ab 2024 Beträge massgebend für alle EL-Fälle)

Jahr	Neues Recht:	3 Regionen		
		Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
	Haushaltsgrösse			
2021/2022	Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	9 720 (810/Mt.)	9 450 (787.50/Mt.)	8 760 (730/Mt.)
2023 2024	Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	10 410 (867.50/Mt.)	10 110 (842.50/Mt.)	9 390 (782.50/Mt.)
Rollstuhlzuschlag		6 420	6 420	6 420

3. Maximal anrechenbare Heimentaxen

Heime gemäss Art. 25a ELV, innerkantonale gemäss § 1 ZLV

Heimentaxen (maximal über EL anrechenbare Taxen pro Tag): § 11 Abs. 1 ZLG i.V. mit den Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013

3.1 Pflegeheime

Kanton Zürich: § 1 Bst. a ZLV

ausserkantonale bewilligte Pflegeheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons

Jahr	Pflegeheime BESA	Pflegeheime RAI/RUG
	In Franken pro Tag	In Franken pro Tag
	Pflegeheime (Pflegefinanzierung per 1.1.2011): Heimentaxe = Hotellerie und Betreuung sowie Pflegeanteil der versicherten Person von max. Fr. 23 (bis 31.12.2019: max. Fr. 21.60)	
2011-2013	250	
2014-2022	255	
2023	264	
2024	268	

3.2 Invalideneinrichtungen für Erwachsene

- Kanton Zürich: § 1 Bst. b ZLV (Art. 4 IFEG i.V.m. §§ 25 ff. SLBG)
- Ausserkantonale bewilligte Invalidenheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons

Jahr	IV-Wohnheime In Franken pro Tag
2008-2022	175
2023	181
2024	184

3.3 Weitere anerkannte Heime für Erwachsene

- Kanton Zürich: § 1 Bst. d ZLV weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Heime (bspw. Sucht- und Drogeneinrichtungen, soziale Einrichtungen, Vollzugsanstalten u.a.)
- Ausserkantonale bewilligte Einrichtungen, die weder über eine Bewilligung als Pflegeheim- noch über eine Bewilligung als Invalideneinrichtung verfügen.

Jahr	Weitere Wohnheime In Franken pro Tag
2008-2022	175
2023	181
2024	184

Achtung: Bei Aufenthalten in diesen unter 3.3 aufgeführten Heimen können keine Kantonalen Zuschüsse gewährt werden (Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Weisungsziffer 2.3.7)

3.4 Kinder- und Jugendheime (neu ab 2022: Heimpflege)

- Kanton Zürich: § 1 Bst. c ZLV
- Ausserkantonale bewilligte Kinder- und Jugendheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons

2018-2021	<p>Anrechenbare Taxe in beitragsberechtigten innerkantonalen Heimen und ausserkantonalen IVSE-anerkannten Heimen:</p> <p>In beitragsberechtigten innerkantonalen Heimen sind in der Regel die Versorgertaxen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich anzurechnen. Der zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder und Jugendlichen muss sich jedoch im Kanton Zürich befinden.</p> <p>Von der Bildungsdirektion nicht beitragsberechtigte innerkantonale Kinder- und Jugendheime: Heimtaxe = Maximal die von der Bildungsdirektion festgelegten Versorgertaxen</p> <p>Ausserkantonale anerkannte Einrichtungen ohne IVSE-Anerkennung:</p>
------------------	---



	<p>Es sind die vom jeweiligen Kanton festgelegten Versorgertaxen als Heimtaxen anrechenbar beziehungsweise die in Rechnung gestellten Heimtaxen.</p> <p>Ausserkantonale Einrichtungen mit IVSE-Anerkennung:</p> <p>In Fällen, in welchen die IVSE zur Anwendung kommt, ist derjenige Betrag als Heimtaxe anzurechnen, welcher sich aus der Kostenübernahmegarantie (KÜG) ergibt und von den Eltern zu tragen ist. Die IVSE ist massgebend, wenn Heimstandort und zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes auseinanderfallen. IVSE-Fälle liegen somit in der Regel dann vor, wenn sich ein Kind in einem ausserkantonalen IVSE-anerkannten Heim aufhält. In Ausnahmefällen kann auch ein IVSE-Fall vorliegen, wenn sich ein Kind in einem beitragsberechtigten zürcherischen Heim aufhält. Dies ist dann der Fall, wenn das Kind über einen ausserkantonalen Wohnsitz verfügt (dies kann z.B. der Fall sein, wenn der sorgeberechtigte Elternteil des Kindes in einem anderen Kanton lebt).</p>
<p>2022 – 2024</p> <p>(Präzisiert 2023)</p>	<p>Anrechenbare Heimtaxe, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt: Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen. Gilt sowohl inner- als auch ausserkantonale sowie für Heime mit einer IVSE-Anerkennung (Bereiche A, Kinder- und Jugendheime und D, Sonderschulen).</p> <p>Anrechenbare Taxe bei Heimpflege in Verbindung mit externer Sonderschulung, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt: Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen. Heimtaxe zusammengesetzt aus Fr. 15 pro Tag (für Frühstück und Abendessen), zuzüglich des von der Schulgemeinde erhobenen Verpflegungsbeitrags für das Mittagessen in der Schule von Fr. 10 pro Tag, zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.</p> <p>Anrechenbare Heimtaxe, wenn keine Kostenübernahmegarantie des AJB, jedoch eine IVSE-Kostenübernahmegarantie eines andern Kantons vorliegt: Maximal Fr. 30 pro Tag (Beitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen. Siehe Anpassung der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Ziffer 2.3.4, Stand 1. Januar 2023</p> <p>Wichtig: Die Kostenübernahmegarantie des AJB gilt in der Regel längstens für ein Jahr und endet automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes. Eine allfällige Verlängerung muss rechtzeitig beantragt werden.</p> <p>In Fällen, in denen weder eine Kostenübernahmegarantie des AJB noch eine IVSE-Kostenübernahmegarantie eines andern Kantons vorliegt, wenden Sie sich bitte an das Kantonale Sozialamt.</p>

3.5 Schulheime (neu ab 2022: Heimpflege)

- Kanton Zürich: § 1 Bst. c ZLV
- Ausserkantonale bewilligte Schulheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons

1.3.2016 - 2021	<p>Anrechenbare Taxe: Fr. 22 pro Tag.</p> <p>Ausnahme: Platzierungen in ausserkantonale Schulheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich D, Sonderschulen):</p> <p>Anrechenbare Taxe: Fr. 30 pro Tag.</p>
2022 - 2024	<p>Anrechenbare Heimtaxe, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt: Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.</p> <p>Gilt sowohl inner- als auch ausserkantonale sowie für Heime mit einer IVSE-Anerkennung (Bereich D, Sonderschule)</p> <p>Anrechenbare Taxe für Heimpflege in Verbindung mit externer Sonderschulung, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt: Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.</p> <p>Heimtaxe zusammengesetzt aus Fr. 15 pro Tag (für Frühstück und Abendessen), zuzüglich des von der Schulgemeinde erhobenen Verpflegungsbeitrags für das Mittagessen in der Schule von Fr. 10 pro Tag, zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.</p> <p>Wichtig: Die Kostenübernahmegarantie gilt in der Regel längstens für ein Jahr und endet automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes. Eine allfällige Verlängerung muss rechtzeitig beantragt werden.</p>

3.6 Pflegefamilien (neu ab 2022: Familienpflege)

- Kanton Zürich: § 1 Bst. c ZLV
- Ausserkantonale bewilligte Pflegefamilien gemäss Gesetzgebung des Bundes und des Standortkantons

2016 - 2021	<p>Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2016.</p> <p>Siehe Anpassung der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Weisungsziffer 2.3.5, Stand 1. Januar 2016</p> <p>Ansätze für Dauerpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fr. 56 (1. - 6. Altersjahr), Fr. 58 (7. - 12. Altersjahr) bzw. • Fr. 64 (13. - 18. Altersjahr) pro Tag.
--------------------	---



	<p>Zu beachten ist, dass diese Ansätze nur zum Tragen kommen, wenn vertragliche Vereinbarungen zwischen der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Pflegeeltern fehlen. Ansonsten sind die vereinbarten Ansätze zu berücksichtigen.</p>
2022 - 2024	<p>Anrechenbare Heimtaxe, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt: Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.</p> <p>Anrechenbare Taxe für Familienpflege in Verbindung mit externer Tagessonderschulung, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt: Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.</p> <p>Heimtaxe zusammengesetzt aus Fr. 15 pro Tag (für Frühstück und Abendessen), zuzüglich des von der Schulgemeinde erhobenen Verpflegungsbeitrags für das Mittagessen in der Schule von Fr. 10 pro Tag, zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.</p> <p>Wichtig: Die Kostenübernahmegarantie des AJB gilt in der Regel längstens für ein Jahr und endet automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes. Eine allfällige Verlängerung muss rechtzeitig beantragt werden.</p>
2023 - 2024	<p>Anrechenbare Heimtaxe, wenn keine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt (v.a. bei ausserkantonalen Platzierungen): Entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Pflegeeltern (resp. von einer unter kantonaler Aufsicht stehenden Dienstleistungsanbieterin für Familienpflege, DAF), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen. Vorausgesetzt ist, dass für das entsprechende Pflegeverhältnis eine Pflegeplatzbewilligung gemäss Art. 4 und 8 der Pflegekinderverordnung (PAVO) vorliegt. Siehe Anpassung der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Ziffer 2.3.5, Stand 1. Januar 2023 und 2024.</p> <p>Die ZL-Durchführungsstellen dürfen sich bei Unsicherheiten bzgl. anrechenbarer Heimtaxe bzw. unklaren Konstellationen gerne an das Kantonale Sozialamt wenden.</p>

4. Persönliche Auslagen in Heimfällen (§ 11 Abs. 2 ZLG i.V.m. § 2 ZLV)

Jahr	Maximalbetrag in Franken pro Jahr* § 11 Abs. 2 ZLG	Minimalbetrag in Franken pro Jahr* § 2 ZLV
2015 - 2018	6 430	2 143.30
2019 - 2020	6 483.35	2 161.10
2021 - 2022	6 537	2 179
2023 - 2024	6 700	2 233

*Der Maximalbetrag entspricht 1/3 des allgemeinen Lebensbedarfs nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG. Der Jahresbetrag wird kaufmännisch auf- oder abgerundet auf einen ganzen Frankenbetrag. Bei offensichtlich vermindertem Verwendungsbedarf kann der Betrag höchstens bis auf ein Drittel des Höchstbetrages gesenkt werden (vgl. Fussnote 8 der [AHV/EL-Mitteilung Nr. 411](#)).

Die Abstufungen für Kinder und Jugendliche, sowie junge Erwachsene in Erstausbildung sind gemäss Ziff. 2.2.4 der Kantonalen Weisungen (Stand 1. Januar 2024) folgende:

- Vorschulbereich und Kindergarten Fr. 187.00 pro Monat
- 1. bis 3. Klasse Primarschule Fr. 253.00 pro Monat
- 4. bis 6. Klasse Primarschule Fr. 330.00 pro Monat
- Sekundarstufe I Fr. 372.00 pro Monat
- Personen im nachschulischen Bereich / Ausbildung Fr. 460.00 pro Monat

Allfällige besondere Umstände des konkreten Einzelfalls können nur erhöhend berücksichtigt werden.

5. Regionale Durchschnittsprämien Kanton Zürich (Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG)

Jahr	Prämienregion 1			Prämienregion 2			Prämienregion 3		
	Erw.	Junge Erw.	Kinder	Erw.	Junge Erw.	Kinder	Erw.	Junge Erw.	Kinder
In Franken pro Jahr									
2020	6 252	4 812	1 536	5 628	4 260	1 368	5 232	3 936	1 272
2021	6 252	4 716	1 524	5 640	4 224	1 356	5 208	3 888	1 248
2022	6 252	4 644	1 512	5 628	4 176	1 344	5 220	3 852	1 248
2023	6 636	4 860	1 596	6 000	4 428	1 440	5 580	4 092	1 332
2024	7 092	5 172	1 716	6 444	4 740	1 548	6 000	4 392	1 428

6. Nichterwerbstätigen Mindestbeiträge (AHV/IV/EO) inkl. Verwaltungskosten

	2024	2023	2021/2022	2020	2019
Franken pro Jahr	539.70	539.70	528.15	520.80	506

7. Vermögensfreibeträge (Art. 11 Abs. 1 Bst. c und 1^{bis} ELG)

Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	pro Kind	selbstbewohnte Liegenschaft	Liegenschaftsabzug ein Ehegatte im Heim/Spital oder mit HE
In Franken pro Jahr					
2011 - 2020	37 500	60 000	15 000	112 500	300 000

EL-Reform					
2021 bis 31.12.2023 (altrechtlich)	37 500	60 000	15 000	112 500	300 000
2021 bis 2023 (neurechtlich laufende Fälle)	30 000	50 000	15 000	112 500	300 000
2024 alle EL-Fälle	30 000	50 000	15 000	112 500	300 000

8. Maximalvergütung Krankheits- und Behinderungskosten (§ 9 Abs. 2 ZLG)

Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	Vollwaisen	im Heim lebende Personen	HE mittel zu Hause	HE schwer zu Hause
In Franken pro Jahr						
2005 bis	25 000	50 000	10 000	6 000	60 000	90 000

9. Kantonale Beihilfen (§ 16 ZLG)

Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	1. + 2. Kind	3. + 4. Kind	weitere Kinder je
In Franken pro Jahr					
2005 bis	2 420	3 630	1 210	807	403

Anhang 2 Übersicht Heimlisten des Kantons Zürich

Alters- und Pflegeheime nach § 1 Bst. a ZLV

Die Excel-Liste wird von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich auf ihrer Homepage publiziert:

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/heime-spitex/pflegeversorgung.html#410188076>

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Teil der auf dieser Liste verzeichneten Institutionen auch Alterswohnungen anbietet und jeweils zu klären ist, ob die versicherte Person ein gemäss der Liste bewilligtes Pflegebett belegt.

Invalideneinrichtungen nach § 1 Bst. b ZLV

Die Verzeichnisse der kantonal anerkannten Invalideneinrichtungen sind (neu) auf der Homepage der von SEBE für IFEG-Institutionen des Kantonalen Sozialamtes zu finden. Sowohl jene mit wie auch jene ohne Beitragsberechtigung sind anerkannt.

<https://www.zh.ch/de/soziales/leben-mit-behinderung/selbstbestimmung/sebe-anbietende/sebe-ifeg.html>

«Schulheime» nach § 1 Bst. c ZLV

(Ab 2022: Heim- und Familienpflegeangebote gemäss §§ 8 und 9 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017)

Die kantonal anerkannten Heimsonderschulen finden sich im Sonderschulverzeichnis, welches auf der Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich abrufbar ist:

<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/volksschule-besonderer-bildungsbedarf/sonderschulen.html>

«Kinder- und Jugendheime» nach § 1 Bst. c ZLV

(Ab 2022: Heim- und Familienpflegeangebote gemäss §§ 8 und 9 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017)

Das Verzeichnis der Kinder- und Jugendheime findet sich ebenfalls auf der Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich:

<https://www.zh.ch/de/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/kinder-und-jugendheime.html>

Weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Heime nach § 1 Bst. d ZLV

Das Verzeichnis der Sozial- und Suchthilfeeinrichtungen mit kantonaler Beitragsberechtigung findet sich auf der Homepage der Abteilung soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes (Achtung: Link wird sich im Januar 2024 ändern):

<https://www.zh.ch/de/soziales/leben-mit-behinderung/einrichtungen-menschen-mit-behinderung.html>



Die Liste mit den Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen ohne kantonale Beitragsberechtigung wird nicht publiziert. Wir bitten Sie, bei Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen, die sich nicht auf der Liste der Einrichtungen mit Beitragsberechtigung befinden, sich bei uns nach dem Vorliegen einer kantonalen Anerkennung zu erkundigen.

Personen in solchen weiteren vom Kantonalen Sozialamt anerkannten Heimen nach § 1 Bst. d ZLV haben nach Ziffer 2.3.7 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse.

Ausserkantonale Heime

Was ausserkantonale Heime betrifft, empfehlen wir Ihnen, sich bei uns oder bei der zuständigen Stelle des betreffenden Kantons nach einer Heimbewilligung beziehungsweise kantonalen Anerkennung zu erkundigen.

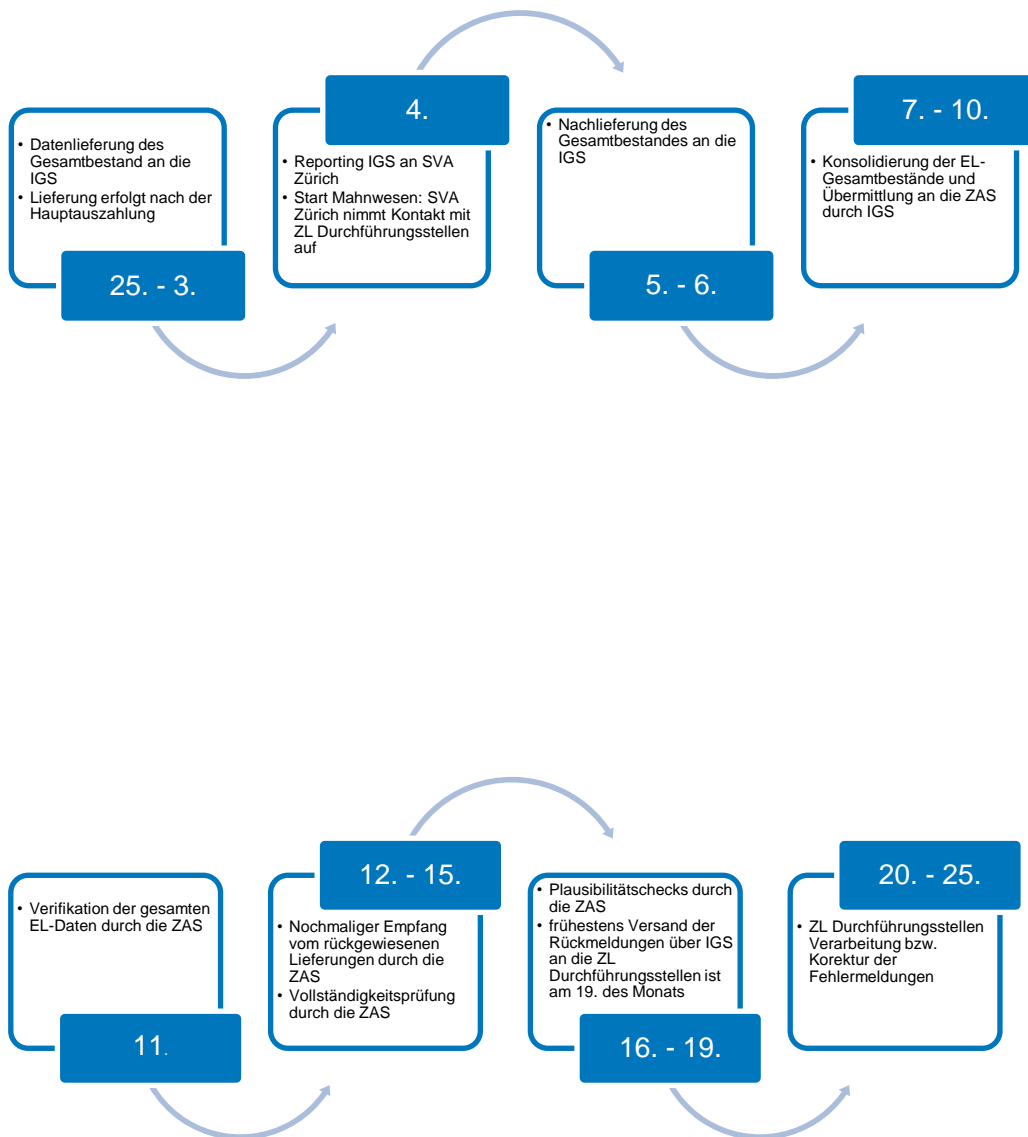
Wird die IVSE-Datenbank (<https://www.sodk.ch/de/ivse/ivse-datenbank/>) konsultiert, so ist zu beachten, dass nicht alle von anderen Kantonen anerkannten Heime hier verzeichnet sind. Zudem sind in dieser Datenbank keine Alters- und Pflegeheime enthalten.

Weiter ist zu beachten, dass Versicherte mit Aufhalten in Heimen aus dem Bereich C (Sucht-Therapie-Rehabilitation) der IVSE-Datenbank keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse haben.

Begrenzung der anrechenbaren Heimkosten

Die max. anrechenbaren Heimtaxen sind in Weisungsziffer 2.3.1 bis 2.3.6 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 geregelt. Zudem ist zu beachten, dass für Personen mit Aufenthalt in weiteren kantonal anerkannten Heimen, die nicht in Weisungsziffer 2.3.1 bis 2.3.5 der Weisungen geregelt sind, nach Ziffer 2.3.7 der Weisungen kein Anspruch auf kantonale Zuschüsse besteht.

Anhang 3 EL-Registerdatenmeldungen – monatlicher Rhythmus



Anhang 4 Übersicht Datenmeldefristen ZL/ÜL

EL-Verarbeitungsmonate	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
EL-Registerdatenlieferung via sedex an die SVA/IGS von den ZL-Durchführungsstellen	Meldefrist 25.1-3.2.	Meldefrist 25.2.-3.3	Meldefrist 25.3-3.4	Meldefrist 25.4.-3.5.	Meldefrist 25.5.-3.6	Meldefrist 25.6.-3.6	Meldefrist 25.7.-3.8.	Meldefrist 25.8.-3.9.	Meldefrist 25.9.-3.10.	Meldefrist 25.10.-3.11.	Meldefrist 25.11-3.12.	Meldefrist 20.12.-3.1.
Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen an die ZL-Durchführungsstelle (Via sedex)	16.-19. Februar	16.-19. März	16.-19. April	16.-19. Mai	16.-19. Juni	16.-19. Juli	16.-19. August	16.-2. September	16.-19. Oktober	16.-19. November	16.-19. Dezember	16.-19. Januar
Bearbeitung und Korrekturen der Plausibilitätsverletzungsmeldungen durch die ZL-Durchführungsstellen allenfalls durch die Fachapplikationszuständigen	Zwischen dem 20.-25. Februar	Zwischen dem 20.-25. März	Zwischen dem 20.-25. April	Zwischen dem 20.-25. Mai	Zwischen dem 20.-25. Juni	Zwischen dem 20.-25. Juli	Zwischen dem 20.-25. August	Zwischen dem 23.-25. September	Zwischen dem 20.-25. Oktober	Zwischen dem 20.-25. November	Zwischen dem 20.-25. Dezember	Zwischen dem 20.-25. Januar
ZLEL/ÜL- Quartalsabrechnungen (Via ZLEL-Webapplikation und ÜL-Webapplikation)			Bis 18. März			Bis 17. Juni			Bis 16. September			Bis 12. Dezember
Sa-Statistik (Via ZLEL-Webapplikation)												Bis 12. Dezember

Anhang 5 Wesentliche Gesetzesgrundlagen

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1)

Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV, SR. 830.11)

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG, SR 831.30)

Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV, SR 831.301)

Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG, SR 837.2)

Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 11. Juni 2021 (ÜLV, SR 837.21)

Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem ELG vom 14. Juni 2021 (SR 831.301.114)

Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) des BSV, Stand 1. Januar 2024

Kreisschreiben zum Übergangsrecht der EL-Reform (KS-R EL), Stand 1. Januar 2021

Wegleitung zum EL-Ergänzungsleistungs-Register, Stand 1. Januar 2023 (WL-ELReg)

Wegleitung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (WÜL) des BSV, Stand 1. Januar 2024

Weisung über die Observationen in den Sozialversicherungen (WOS), Stand 1. November 2023

Weisung über die Aktenführung in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ (WAF), Stand 1. Oktober 2022

Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 (ZLG, LS 831.3), Stand 1. Januar 2024

Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV, LS 831.31), Stand 1. Januar 2024

Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV, Stand 1. Januar 2024

Leitfaden zur Organisation und Koordination der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) zwischen den ÜL-Durchführungsstellen und dem Kantonalen Sozialamt, Stand 1. Januar 2022